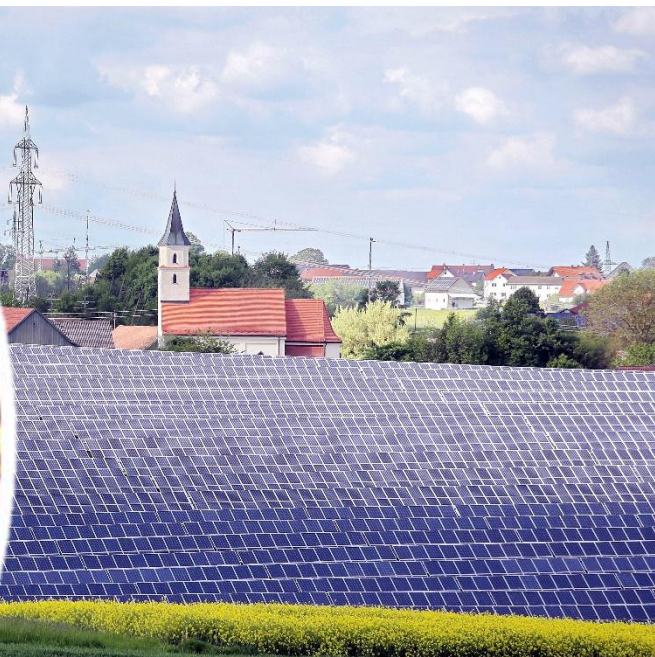




Energiewende im Fokus



Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts





Leitsätze zum einstimmigen Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021

1. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.

2. Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.

a) Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.

b) Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, schließt die durch Art. 20a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgegebene besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

c) Als Klimaschutzgebot hat Art. 20a GG eine internationale Dimension. Der nationalen Klimaschutzverpflichtung steht nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließt. [...] Der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen.

d) In Wahrnehmung seines Konkretisierungsauftrags und seiner Konkretisierungsprärogative hat der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20a GG aktuell verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.

e) Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss¹ vom 24. März 2021 klargestellt, dass der Staat das Leben und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch der kommenden Generationen, vor den Gefahren des Klimawandels zu beschützen hat.

Dies ist eine epochale Veränderung, denn damit wird erstmals festgestellt, dass der Schutz künftiger und der jüngeren Generationen den Interessen der lebenden bzw. älteren Generation gleichgestellt sind und die Lasten des Klimawandels und Klimaschutzes nicht einseitig in die Zukunft verschoben werden dürfen. Das Grundgesetz verlangt also, die natürlichen Lebensgrundlagen so zu erhalten, dass die jüngere Generation ihr Leben nicht nur um den Preis radikaler Enthaltensamkeit führen kann. Der Staat hat nunmehr die Verpflichtung – wie im Pariser Klimaschutzabkommen festgelegt – den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur durch geeignete Maßnahmen auch tatsächlich auf deutlich unter 2 Grad und möglichst nur 1,5 Grad zu begrenzen. Keine Bundesregierung wird dahinter zurückbleiben können.

Geklagt hatten Jugendliche und Erwachsene aus dem In- und Ausland, BUND, DUH, Greenpeace, Germanwatch,

Protect the Planet und der Solarförderverein Deutschland.

Laut Prof. Felix Ekardt von der Uni Rostock ist das Urteil ein Durchbruch, da erstmals eine Umweltklage vor dem BVerG Erfolg hatte. Demnach ist das Paris-Ziel grundrechtlich verbindlich und folglich sind Nullemissionen dramatisch früher nötig als bisher anvisiert.

Die besondere Sorgfaltspflicht des Staates gebietet es, belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Wissenschaftliche Grundlagen sind also maßgeblich zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch das THG-Restbudget zur Einhaltung der Temperatur-Obergrenzen. Hier deutet sich eine erneute Schwachstelle des nachgebesserten Klimaschutzgesetzes an.

Formell bindet der BVerfG-Beschluss nur den Bund. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind jedoch auch die anderen Träger öffentlicher Gewalt angesprochen, also v.a. die Länder und die Kommunen, d.h. auch sie sind verpflichtet, in ihren jeweiligen Rollen das Machbare und ihnen Zumutbare zum Klimaschutz beizutragen.

¹ Leitsätze und Beschluss des BVerfG: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html



LANDKREIS
FREISING



Impressum

Auszug aus:

Strom aus Erneuerbaren Energien im Landkreis Freising 2022

Herausgeber:

Landratsamt Freising

Landshuter Str. 31, 85356 Freising

www.kreis-freising.de, presse@kreis-fs.de

Redaktion:

Andreas Henze, Sonnenkraft Freising e.V.

Raimund Becher, Solarfreunde Moosburg e.V.

Quelle Grafiken Cover:

Landratsamt Freising

Quelle Grafik Wärmestreifen:

Ed Hawkins, Climate Lab Book